

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Juni 2006, RRB Nr. 2006/1184

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Tabakprävention	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Gesetzesänderung.....	5
1.3 Erläuterungen der Gesetzesbestimmung	6
1.3.1 Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche (§ 6 ^{bis} , Abs. 1)	6
1.3.2 Werbung und Sponsoring für Tabakwaren und alkoholische Getränke (§ 6 ^{bis} , Abs. 2)	6
1.3.3 Schutz der Nichtraucher (§ 6 ^{bis} , Abs. 3)	8
1.3.4 Übergangsbestimmungen (§ 65, Abs. 3)	9
2. Vollzug des Transplantationsgesetzes	9
3. Weitere Änderungen.....	9
4. Antrag	9
5. Beschlussesentwurf	12

Kurzfassung

Bei der vorliegenden Revision des Gesundheitsgesetzes stehen **Massnahmen der Tabakprävention** im Vordergrund. Diese basieren auf einem überparteilichen Auftrag des Kantonsrates vom 6. Juli 2005 und betreffen den **Jugendschutz** und den **Nichtraucherschutz**:

- Verkaufsverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabak auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, in Kinovorführungen sowie an Kultur- und Sportveranstaltungen;
- Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie öffentliche Verwaltung, Spitäler, Heime, Schulen und Sportstätten (Variante 1) sowie zusätzlich in Kulturstätten und in der Gastronomie (Variante 2). Beide Varianten sollen dem Volk in einer **Variantenabstimmung** unterbreitet werden.

Der Bund hat ein neues **Transplantationsgesetz** verabschiedet, welches voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten wird. Den Kantonen werden dabei verschiedene Vollzugsaufgaben zugewiesen. Die wichtigste ist die Ernennung einer unabhängigen Instanz, welche den Ausnahmen vom Verbot der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen zustimmen muss. Als zuständige Instanz wird das Departement des Innern bezeichnet, weil das Fachwissen über medizinische und vormundschaftliche Fragen in diesem Departement vorhanden ist.

Bezüglich **Patientenrechts-Beschwerden** wird das Gesundheitsgesetz den veränderten rechtlichen Verhältnissen im öffentlichen Spitalwesen angepasst, indem die Beschwerden an die **Solothurner Spitäler AG** anstelle von verschiedenen kantonalen Spitälern und Stiftungsspitälern zu richten sind. Bezüglich **Ethikkommission** ist mit einer offeneren Formulierung der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ab 2006 die Ethikkommission des Kantons Aargau auch für den Kanton Solothurn zuständig ist.

Der Beschluss soll dem Volk unterbreitet und hinsichtlich des Rauchverbots in geschlossenen Räumen (§ 6^{bis} Absatz 3) in zwei Varianten vorgelegt werden (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe k und Art. 35 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesundheitsgesetzes. Im Vordergrund der Revision steht ein neuer Gesetzesartikel betreffend Tabakprävention, der den Jugendschutz und den Nichtraucherchutz bezweckt. Es geht um ein Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an Jugendliche, um die Einschränkung von Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sowie um ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Daneben werden eine neue Vollzugsbestimmung zu neuem Bundesrecht (Transplantationsgesetz) eingefügt und zwei Bestimmungen formell den veränderten Verhältnissen angepasst (Instanz für Patientenrechts-Beschwerden gegenüber dem Personal im öffentlichen Spital bzw. Ethikkommission).

1. Tabakprävention

1.1 Ausgangslage

Am 6. Juli 2005 erklärte der Kantonsrat mit Beschluss Nr. A 250/2004 den überparteilichen Auftrag „Wirksame Tabakprävention“ erheblich. Der Auftrag des Kantonsrates verlangt die Prüfung und allenfalls die Umsetzung folgender Massnahmen:

- Abgabeverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren
- Verstärkung der Präventionsarbeit an den Schulen
- Schutz vor dem Passivrauchen in öffentlichen Räumen
- Werbeeinschränkung für Tabakwaren im öffentlichen Raum

Der Auftrag des Kantonsrates wurde u.a. damit begründet, dass in der Schweiz jährlich 8'000 bis 10'000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums sterben, 400 Todesfälle pro Jahr allein auf die Inhalation von Passivrauch zurückzuführen sind und jährlich Kosten in Milliardenhöhe anfallen.

Angesichts dieser Tatsachen ist ein Paradigmawechsel angezeigt: Nichtraucher soll die Regel werden, Rauchen die Ausnahme. Dabei geht es weder um Ausgrenzung oder Diskriminierung von Rauchenden noch um Missionierung oder Moralisierung, sondern um den konsequenten Jugendschutz und den Schutz der Nichtrauchernden, die erwiesenermassen ein erhebliches Gesundheitsrisiko eingehen, wenn sie dem Passivrauch ausgesetzt sind. Bezüglich Schutz der Nichtrauchernden und Werbung zeigen Selbstbeschränkungen auf freiwilliger Basis keine relevante Wirkung, so dass eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Als Folge des Tabakkonsums entstehen in der Schweiz jährlich Kosten von 5 Milliarden Franken; 1,2 Milliarden Franken für medizinische Behandlungen und 3,8 Milliarden Franken Erwerbsausfallkosten. Nicht berücksichtigt sind dabei die Folgekosten des Passivrauchens sowie die Ausgaben, welche durch Brände und Reinigung verursacht werden.

1.2 Gesetzesänderung

Rechtliche Grundlage für die Tabakprävention bilden Art. 100 der Kantonsverfassung, wonach der Kanton zusammen mit den Gemeinden die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge fördert, sowie das Gesundheitsgesetz. Gemäss § 8 des Gesundheitsgesetzes erlässt der Regierungsrat *zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Unterhalt und Benützung allgemein zugänglicher Einrichtungen*. Einschränkungen bezüglich Schutz der NichtraucherInnen könnten somit auf Verordnungsebene erlassen werden. Für Werbeeinschränkungen sowie für ein Abgabeverbot an Jugendliche besteht hingegen keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Es handelt sich um Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit, was eine Norm auf Gesetzesstufe erforderlich macht. Sinnvollerweise wird die gesetzliche Grundlage mit einem neuen Artikel im Gesundheitsgesetz geschaffen.

1.3 Erläuterungen der Gesetzesbestimmung

1.3.1 Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche (§ 6^{bis}, Abs. 1)

Der Anteil der rauchenden Schülerinnen und Schüler beträgt rund ein Viertel. Fast die Hälfte davon möchte gerne mit dem Rauchen aufhören, bei den erwachsenen Raucherinnen und Rauchern sind es sogar 61%. Personen, die vor dem 20. Lebensjahr zu rauchen anfangen, werden später zu 95% täglich Tabakprodukte konsumieren. Auch die Wahrscheinlichkeit des späteren Konsums illegaler Drogen wird durch das Rauchen erhöht. Deshalb muss ein wirksamer Jugendschutz ein konsequentes Verkaufsverbot beinhalten. Folgerichtig wird in Absatz 1 von § 6^{bis} der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Hinsichtlich der Altersgrenze spielt die Kongruenz mit dem Abgabeverbot von Alkohol eine Rolle: 16 Jahre für Bier und Wein, 18 Jahre für Alkoholika über 15 Vol%. Die bestehenden bzw. kurz vor der Beschlussfassung stehenden Regelungen anderer Kantone sind uneinheitlich. Dem parlamentarischen Auftrag folgend wurde die Altersgrenze auf 16 Jahre festgelegt.

Um das Verkaufsverbot konsequent umsetzen zu können, muss auch der Verkauf über Zigarettenautomaten verhindert werden. Ausgenommen sind Automaten in Lokalen (wie in Deutschland ab 2007 vorgesehen), wo die Möglichkeit einer Alterskontrolle durch Verkauf von Jetons oder Chipkarten besteht.

Ein Verbot ohne stichprobenweise Kontrollen ist wenig wirksam. Die Praxis hat gezeigt, dass die effektivsten Kontrollen durch Testkäufe von Minderjährigen erfolgen. Dies soll gesetzlich abgestützt werden. Bei Verletzung des Verbotes sind gestützt auf § 63 des Gesundheitsgesetzes angemessene Bussen auszusprechen.

1.3.2 Werbung und Sponsoring für Tabakwaren und alkoholische Getränke (§ 6^{bis}, Abs. 2)

Zwar ist heute gemäss Gesetzgebung auf Bundesebene die Werbung für Tabakprodukte und alkoholische Getränke in Radio und Fernsehen verboten, ebenso jegliche Werbung, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Trotzdem bestehen für Tabak- und Alkoholwerbung noch viele Möglichkeiten: Plakate, Kinos (Spots nach 19 Uhr erlaubt), Zeitungen, Sponsoring von Kultur- und Sportveranstaltungen, direkte Promotion über Stände und Wettbewerbe.

Aus präventiver Sicht sind nicht nur für Tabakwaren konsequente Werbebeschränkungen erwünscht, sondern auch für alkoholische Getränke. Der Missbrauch von Alkohol verursacht erhebliche gesundheitliche und soziale Probleme. Insgesamt ist der Konsum alkoholischer Getränke zwar eher rückläu-

fig, er hat aber bei den Jugendlichen in besorgniserregendem Mass zugenommen. Die sozialen Kosten des Alkoholmissbrauchs sind enorm. Man geht von insgesamt über 6 Milliarden Franken pro Jahr aus (direkte, indirekte und immaterielle Kosten).

60% der Vernehmlasser haben ein umfassendes Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke – wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen – befürwortet. Nur rund ein Viertel der Vernehmlasser hat Werbeverbote als unverhältnismässigen Eingriff in das Eigentumsrecht und die Handels- und Gewerbefreiheit abgelehnt. Dabei war die Ablehnung des Werbeverbots für alkoholische Getränke leicht höher als für Tabakwaren. Grund dafür ist, dass bei kulturellen und sportlichen Anlässen das Sponsoring (v.a. von Bierbrauereien) sehr häufig ist.

Die bisherigen Regelungen bzw. Gesetzesvorlagen in den anderen Kantonen sind uneinheitlich. Die Bandbreite umfasst konsequente Werbeverbote für Tabakwaren und alkoholische Getränke (BL, BS, GE), Werbeverbote für Tabakwaren sowie alkoholische Getränke über 15 Vol% und Mischgetränke mit Destillaten (VD, TG), Werbeverbote beschränkt auf Tabakwaren (SG) sowie den Verzicht auf Werbeverbote (FR, LU, SH, SZ).

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf enthält der vorliegende Gesetzesentwurf nur ein Werbeverbot für Tabakwaren, was dem Auftrag des Kantonsrates entspricht. Da sich bei alkoholischen Getränken Werbung und Sponsoring in der Praxis meist auf Bier beziehen, wurde die Mittellösung (Werbeverbot nur für alkoholische Getränke über 15 Vol%) nicht in Betracht gezogen. Dabei handelt es sich um einen einstweiligen Entscheid. Die Entwicklung des Alkoholkonsums von Jugendlichen und der Einfluss der Werbung werden weiter verfolgt.

Der Einfluss der Tabakwerbung auf das (spätere) Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen ist gross. Diese sind für Zigarettenwerbung viel stärker empfänglich als Erwachsene und können der Anziehungskraft und den Verlockungen von Werbekampagnen kaum widerstehen. Deshalb richten sich die Marketingstrategien der Tabakindustrie auch an Jugendliche. Wird der Jugendschutz ernst genommen, ist die Einschränkung der Werbung eine zentrale Massnahme.

Die Warnungen vor negativen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze sind unbegründet. Wenn der Tabakkonsum sinkt, wird das freigewordene Geld für andere Konsumgüter ausgegeben. Die Reduktion des Tabakkonsums bedeutet angesichts der gravierenden gesundheitlichen Folgen des Rauchens volkswirtschaftlich ohnehin einen Gewinn. Die Auswirkungen auf die Werbebranche sind zudem als gering einzuschätzen, beträgt doch der Werbeanteil der Tabakindustrie nur 1,5% des Gesamtvolumens.

Die Tabakwerbung beeinflusst nicht nur die Markenwahl, sondern erhöht auch den Gesamtkonsum. Dementsprechend wirksam sind konsequente Werbeverbote, was Zahlen aus Ländern wie Neuseeland, Finnland und Norwegen mit einem Rückgang des Tabakkonsums von über 30% aufs Eindrücklichste belegen.

Im Kanton Solothurn soll die öffentlich sichtbare Plakatwerbung verboten werden. Zudem wird die Werbung im Kino ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen auch im Abendprogramm verboten. Da Sponsoring und Werbung auch an öffentlichen Kultur- und Sportveranstaltungen verboten sein sollen, sind die wichtigsten Bereiche der Tabakwerbung abgedeckt, mit welchen Kinder und Jugendliche in Berührung kommen. Auf ein kantonales Verbot für Tabakwerbung in Publikumszeit-

schriften und Tageszeitungen wird verzichtet, da die meisten Presse-erzeugnisse regional, wenn nicht sogar national oder international verbreitet werden.

1.3.3 Schutz der Nichtraucher (§ 6^{bis}, Abs. 3)

Der Passivrauch verursacht gravierende gesundheitliche Schäden. Er kann bei exponierten Nichtrauchenden Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Bei Nichtrauchenden reicht eine einmalige, halbstündige Exposition im Passivrauch aus, um das Herz zu schwächen. Das Risiko eines Herzschlags ist bei Nichtrauchenden, welche dem Passivrauch ausgesetzt sind, doppelt so hoch wie bei Nichtexponierten.

Die Hälfte der dem Tabakrauch ausgesetzten Gäste in Restaurants fühlt sich wegen des Passivrauchs sehr stark oder ziemlich stark belastigt. In Irland, Norwegen, Schweden und Italien gilt ein generelles Rauchverbot in Pubs und Restaurants.

Auf Bundesebene ist die parlamentarische Initiative Gutzwiller vom 8. Oktober 2004 hängig, welche den „Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen“ verlangt. Der ganze Bereich des privatrechtlichen Arbeitsrechts liegt in der Kompetenz des Bundes. Bei den kantonalechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie im öffentlich zugänglichen Raum können jedoch die Kantone Bestimmungen erlassen.

Die Stimmberechtigten des Kantons Tessin befürworteten am 12. März 2006 mit einem Ja-Stimmenanteil von 79% ein Gesetz, wonach öffentlich zugängliche Räume rauchfrei zu gestalten sind, was insbesondere auch für Gastronomiebetriebe gilt. In den Gastgewerbe-gesetzen der Kantone Bern, Zürich und Aargau gibt es Bestimmungen, dass getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste angeboten werden sollen, falls es die betrieblichen Möglichkeiten erlauben. Diese auf Freiwilligkeit basierenden Bestimmungen zeigen aber kaum Wirkung.

Angesichts der gravierenden Auswirkungen des Passivrauchs auf Nichtraucher ist im Kanton Solothurn ein möglichst umfassender Schutz für Nichtraucher anzustreben. Es geht um den Schutz der Freiheit jedes Menschen, nicht rauchen zu müssen, wenn er dies nicht will. Daher ist in § 6^{bis} Abs. 3 ein generelles Rauchverbot in geschlossenen, allgemein zugänglichen Räumen vorgesehen. Die beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung zeigt, was unter öffentlich zugänglichen Räumen verstanden wird. Dazu gehören auch Spitäler, Heime, Schulen und Kindergärten.

Der Beschluss soll dem Volk in einer **Variantenabstimmung** unterbreitet werden (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe k und Art. 35 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Das Rauchverbot in geschlossenen Räumen (§ 6^{bis} Absatz 3) soll in zwei Varianten vorgelegt werden. Die Abstimmung findet nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung statt (Doppel-Ja mit Stichfrage gemäss § 74 des Gesetzes über die politischen Rechte). Nach Variante 1 sind geschlossene Räume in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten dem Rauchverbot unterworfen. In Variante 2 sind zusätzlich Kulturstätten und alle Bereiche der Gastronomie dem Rauchverbot unterworfen. Bei beiden Varianten können getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung für Rauchende vorgesehen werden. Ein Serviceverbot in diesen Räumen von Gastronomiebetrieben, wie von verschiedenen Vernehmlassern gefordert, wurde nicht aufgenommen, weil dies in der Arbeitsgesetzgebung des Bundes festgelegt werden müsste.

Gemäss § 6^{bis} Abs. 3 ist das Rauchen in Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf den Innenraum. Die Regelung des Aussenraums, wie des Schulareals, wird den einzelnen Schulen überlassen. Ein generelles Rauchverbot auf dem ganzen Schulgelände wäre ein wichtiges Signal für die Schülerinnen und Schüler.

1.3.4 Übergangsbestimmungen (§ 65, Abs. 3)

Bei den Massnahmen, die verstärkt in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen oder längerfristige Dispositionen der Inhaber von betroffenen Einrichtungen erfordern, sind Übergangsfristen für die Umsetzung der Verbote angezeigt. Für das Verbot des Verkaufs von Tabakwaren über Automaten und beim Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die Übergangsfrist in § 65 Abs. 3 auf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung festgelegt. Diese Übergangsfrist soll Kulturstätten und Gastronomie-Betrieben genügend Zeit geben, getrennte Räume mit ausreichender Lüftung für Rauchende zu planen und zu realisieren.

2. Vollzug des Transplantationsgesetzes

Der Bund hat ein neues Gesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) erlassen, welches voraussichtlich per 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass urteilsunfähigen oder unmündigen Personen keine Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden dürfen. Ausnahmen sind unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich, welche durch eine unabhängige Instanz überprüft werden müssen. Die Kantone haben diese Instanz zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln. Da es bei der Überprüfung der Voraussetzungen um medizinische und vormundschaftliche Fragen geht, drängt es sich auf, das Departement des Innern, in welchem sowohl die zweite Aufsichtsinstanz über das Vormundchaftswesen (Amt für soziale Sicherheit) als auch das medizinische Fachwissen (Gesundheitsamt) integriert sind, als zuständige Instanz zu bezeichnen. Das Verfahren soll in der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz geregelt werden.

3. Weitere Änderungen

Zwei Bestimmungen werden formell den geänderten Verhältnissen angepasst:

- Bei den Patientenrechts-Beschwerden ist der neuen rechtlichen Situation im öffentlichen Spitalwesen Rechnung zu tragen. Die Beschwerden sind gemäss § 42 Absatz 1 Bst. b) an die neu gegründete Solothurner Spitäler AG zu richten (anstelle von verschiedenen kantonalen Spitälern und Stiftungsspitalern).
- Bezüglich Ethikkommission (§ 51^{bis}) wird mit einer offeneren Formulierung berücksichtigt, dass ab 2006 die Ethikkommission des Kantons Aargau auch für den Kanton Solothurn zuständig ist (Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stv.

5. Beschlussesentwurf

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k), Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 74 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1184), beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999¹⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 6^{bis} wird eingefügt:

§ 6^{bis} b) Alkohol- und Tabakprävention

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf über Automaten ist verboten, soweit diese nicht im Innern eines Lokales stehen und der Bezug über vom Personal verkaufte Jetons erfolgt. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter der Kunden zu überprüfen. Für die vom Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

² Werbung und Sponsoring für Tabak ist verboten auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, in Kinovorführungen sowie an Kultur- und Sportveranstaltungen.

Variante 1:

³ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Variante 2:

³ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Als § 36^{bis} wird eingefügt:

§ 36^{bis} d) Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 113.111.

¹ Urteilsunfähigen oder unmündigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

² Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. I des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen¹ werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

§ 42 Absatz 1 Buchstabe b) lautet neu:

b) die Solothurner Spitäler AG gegenüber ihrem Personal.

§ 51^{bis} lautet neu:

§ 51^{bis} d) *Ethikkommission*

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.

Als § 65 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs über Automaten gemäss § 6^{bis} Abs. 1 und für die Umsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gemäss § 6^{bis} Abs. 3 gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

II.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k) der Verfassung des Kantons Solothurn der Volksabstimmung. Die Bestimmung von § 6^{bis} Absatz 3 wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

¹) GS 94, 739 (BGS 811.1).

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, BP, HB, BS
Parlamentsdienste
Kant. Finanzkontrolle
GS
BGS

¹⁾ SR